

## ANLAGE 4.3

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 21.01.2020: <b>Belange des Gewässerschutzes</b> Die geplante Kompensationsmaßnahme K 16 (Uferabflachung an der Schussen bei Gutenfurt) ist mit dem Referat 53.2 – Landesbetrieb Gewässer abzustimmen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Kompensationsmaßnahme K 16 wurde unter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer bereits umgesetzt.
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 28.01.2020: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-06269 vom 29.07.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 13.02.2020: <b>A. Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Vermessung und Flurbereinigung, Landwirtschaft, Naturschutz, Oberflächengewässer, Bodenschutz, Grundwasser</b> Keine Anregungen  <b>B. Brandschutz</b> Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p><b>C. Abwasser</b></p> <p>Keine weiteren Anregungen und Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 06.08.2019 wird hingewiesen: „Sollte sich durch die Nachverdichtung der Versiegelungsgrad wesentlich verändern, sind die Ansätze für das Entwässerungssystem (Regenklärbecken/Retentionsfilterbecken) nachzuprüfen.“</p>	
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 13.02.2020:</p> <p>Der Regionalverband Bodensee- Oberschwaben verweist auf seine Stellungnahme vom 07. Aug. 2019. Von der Kompensationsmaßnahme (K 16, Uferabflachung an der Schussen) sind keine Belange der Regionalplanung betroffen.</p> <p>Der o. g. Planung stehen gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie gemäß den Festsetzungen in seiner Fortschreibung (Anhörungsentwurf 2019) keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG entgegen. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	
5.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 07.01.2020: Gegen o.g. B-Plan bestehen keine Bedenken, das eine Eisenbahn des Bundes nicht berührt ist.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
6.	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 09.01.2020: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
7.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 12.02.2020: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
8.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 30.01.2020: In der Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Stand vom 15.10.2019 wurde für unsere Stellungnahme vom 07.08.2019 unter Pkt. 7 ein Abwägungsvorschlag gemacht. Sie nehmen darin unsere Stellungnahme zur Kenntnis und machen zusätzlich eine Abwägungsvorschlag mit folgendem Wortlaut:</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die bestehende 110-kV-Leitung ist von den Festsetzungen im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erlen - 1. Änderungen" nicht betroffen. Im geltenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erlen" ist die 110KV-Leitung einschließlich des Schutzstreifens dargestellt. Dabei gestaltet sich der Verlauf der Leitung im Bereich des Flurstücks 585/8 ein wenig anders als im Bebauungsplan dargestellt. Daher wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ein Hinweis aufgenommen, dass die Leitung nicht am Rand des Flurstücks um das Retentionsbecken herum verläuft, sondern geradlinig das Flurstück und das Retentionsbecken quert. Die betroffenen Flächen sind bereits im Grundbuch mit einer entsprechenden Dienstbarkeit zugunsten der EnBW gesichert.</p> <p>Insofern der Abwägungsvorschlag durch den Gemeinderat der Stadt Ravensburg angenommen wird haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bitten wir Sie uns vom rechtskräftigen Bebauungsplan eine digitale Fertigung zur Verfügung zu stellen.</p>	
9.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 03.02.2020: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Erlen/833 - 1. Änderung " in Ravensburg Erlen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	
10.	<p>Leitungsauskunft aus dem BIL-Portal, vom 20.02.2020:</p> <p>STADTWERKE AM SEE GmbH &amp; Co. KG: nicht betroffen</p> <p>TeleData GmbH: betroffen; Planauskunft über die TWS Netz</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.	<p>terraneets bw GmbH, Stellungnahme vom 13.02.2020: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In den Bereichen der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Erlen / B33“ Anlagen der terraneets bw GmbH verlaufen, siehe dazu unsere Stellungnahme vom 05.07.2019. Wir bitten daher um weitere Beteiligung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
12.	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 28.01.2020: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>